

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 14.

Samstag, den 1. Februar.

1902.

Auszug aus dem Droschkentarif.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten eintritt.

Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Kutscher am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- im Nerothal bis zur Nerobergstraße, auschl. der letzteren,
- Napellenstraße bis zur Ecke des Thorberges,
- Reinhardstraße bis zur Ecke der project. Ringstraße (jetzt zwischen No. 3 und No. 5),
- Sonnenbergstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei,
- Barthstraße bis zur Ecke des Barweges,
- Dierhaderstraße bis einschl. der Mäwien- und Solmsstraße, sowie der Sophienstraße,
- Franfurterstraße bis zum Haingraben, einschließlich der Längsackstraße,
- Mainzerstraße bis zum Eisenbahn-Überweg,
- Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus,
- Biederstraße bis zur Möhringstraße, einschließlich letzterer,
- Schieferstraße bis zur diesseitigen Grenze des Greinerplatzes,
- Dohheimerstraße bis zum Fahrweg nach der Beckenstraße, nächst dem städtischen Ballenplatz,
- Sahnstraße bis zum Hause No. 3,
- Karlstraße bis zur Schleimühle,
- Waldmühlstraße bis zur Bachmayerstr.,
- Platterstraße bis zur Mündung der der Rothstraße.

	Einp.	Zweisp.
bei 1 bis 2 Personen	60	90
bei 3 bis 4 Personen	80	110

Ueber diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgehängten Straßen, einschließl. der Nerobergstraße und der Langstraße bei 1 bis 2 Personen . . . 80 1 20
bei 3 bis 4 Personen . . . 1 — 1 40

Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pf. mehr.
Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muß während der ersten fünf Minuten unentgeltlich geschehen; für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen fünf Minuten werden vergütet . . . 20 — 20

B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Aus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

C. Rund-Tourfahrten.

Aus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

II. Zeitfahrten.

- Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 — 3 —
- Für eine Fahrt außerhalb der für Tourfahrten unter I. A. angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde . . . 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen dringend werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Tage ist von Viertel zu Viertelstunden zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit,

soweit dieselben auf den Warteplätzen und Straßen zu sofortiger Ausfuhrung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

- Als Nachtkunden werden betrachtet:
- in der Zeit vom 1. April bis einschließl. 30. September: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
 - in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließl. 31. März: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschke nach den frühlichen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.
Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pf. für Einspänner und 75 Pf. für Zweispänner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen.
Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater

bestellte Droschkentaxi kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nicht verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phacens

(Wagen-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VII. Die Führer von Schlitten

sind berechtigt, ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt

ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Untersackel und Koffer, frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkentaxifahrern ist es untersagt

Trinkgelder zu verlangen.
Wiesbaden, den 1. November 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung

betreffend das Droschkentaxi.
Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkentaxi-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkentaxi-Plätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

- | | Zahl der Droschken |
|---|--------------------|
| 1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal | 2 |
| 2. In der Saalgasse an der Mündung in die Taunusstraße | 8 |
| 3. Auf dem Kranzplatz | 3 |
| 4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuronlagen führenden Gassenwegen | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) | 20 |

In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

- In der Südseite des Rathhauses . . . 4
- Auf der Südseite der Museumstraße . . . 3
- Auf der Ostseite der Victorienstraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße . . . 6
- In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierhäuserstraße . . . 3
- Auf dem südlichen Fahrweg der Rheinstraße vor dem Ludwigshof . . . 20
- Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße . . . 10
- Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße . . . 10
- Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße . . . 3
- Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße . . . 3
- Auf dem Mauritiusplatz . . . 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze anzuweisen worden:

- für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigshof auf dem nördlichen Fahrweg der Rheinstraße, anfangend an der Mainzerstraße;
- für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolassstraße;

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.
Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bzw. nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Geschäftsinhaber mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 129d der Gewerbe-Ordnung verpflichtet sind, ihre Verkauf-, Lager- und Comptoirräume während der kalten Witterung ausreichend heizen zu lassen.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung

betreffend das Droschkentaxi.

Es wird in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 11. September d. J. betreffend das Droschkentaxi hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkentaxi-Vereins gebracht, daß die Besetzung der Halteplätze

Saalgasse, Kranzplatz, vor beiden Kurhaus-Colonnaden, Rheinstraße vor dem ehemaligen Ludwigshof, Rheinstraße anfangend an der Moritzstraße,
mit 2 Droschken von Morgens 6 Uhr ab für die Monate Dezember 1901, Januar und Februar 1902 verfahrensweise in Kraft kommt.

Vom 1. März 1902 ab tritt dagegen meine obige Bekanntmachung bezüglich der Besetzung der vorerwähnten Droschkentaxi-Plätze mit je 2 Droschken von Morgens 6 Uhr ab wieder in Kraft.
Wiesbaden, den 22. November 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Platz zwischen der Evangelischen Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:
1) Das Befahren des für den Fußgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.
Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Platz aufzustellen.
2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwagen dienen bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhaus und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zwischenhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angeordneten Strafe geahndet.
Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der königliche Polizei-Präsident.
A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahnübergängen weise ich darauf hin, daß die Führer von Fuhrwerken, wenn sie mit denselben Bahnübergängen mit Hinterrücken der nötigen Vorsicht überfahren, nicht nur sich selbst und die ihnen anvertrauten Thiere gefährden, sondern sich auch einer empfindlichen Strafbefugnis auf Grund des § 316 Strafgesetzbuches für das deutsche Reich aussetzen.

In obgedachten Fällen wird unmissverständlich eingeschritten und die erfolgte Befugnis der Schuldigen öffentlich bekannt gegeben werden.

Ich bringe dieses hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkung, daß vor einiger Zeit ein mit 2 Pferden bespanntes, beladenes Fuhrwerk auf einem unbewachten Feldwegübergang von einem Personenzug überfahren und der Leiter des Fuhrwerks, sowie ein Beileiter desselben schwer verletzt worden sind, während ein Pferd getödtet und der Wagen zertrümmert wurde. Das zweite Pferd wurde ebenfalls so erheblich verletzt, daß es getödtet werden mußte.

Die Schuld an diesem Unfall traf den Leiter des Fuhrwerks, weil er erwirkenswerthe seinen Platz auf dem Wege so gewählt hatte, daß er nach einer Seite die Weisung beobachtete konnte und die Pferde antrieb, als ihn sein Beileiter auf das Herrannahen des Zuges aufmerksam machte.
Der Wagenführer ist daher nach dem zuständigen Gericht zu einer empfindlichen Strafe verurtheilt worden.
Wiesbaden, den 16. Januar 1902.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung

Bezugs Zurückstellung vom Militärdienst haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1882 geboren sind, bei der Ersatz-Commission hier selbst, Friedrichstraße No. 31, Zimmer No. 6, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Febr. d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.
Verständlich dieser Meldung hat gemäß § 20 ad 7 der Wehr-Ordnung eine Bescheinigung wegen Verhörs gegen die Melde- und Kontroll-Vorschriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1902.
Der Civil-Vorsteher
der Ersatz-Commission Wiesbaden-Stadt.
Zu Verh.: Fald.

Ortsstatut

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund des §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtvorordneten-Versammlung

für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nachstehendes festgesetzt:

§ 1.
Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hierdurch errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.
Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

§ 3.
Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.
Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung anzurechnende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.
- Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
- Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.
- Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinerlicher Kleidung kommen.
- Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulkosten und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
- Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten.

Zwischenhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.
Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.
Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, um Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anmelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abmelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und ungeleitet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.
Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert worden ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzulegen. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.
Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegen handeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorstehenden An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorstehende Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheits halber die Schule verläßt, hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.
Der Magistrat. v. Jock.

